



## enercity BasisGas - Allgemeine Preise Grundversorgung Preisstand: 1. Januar 2026

### Allgemeine Preise der Grundversorgung nach Mengenzonen

		kWh/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr
Arbeitspreis brutto	Kleinstverbrauchstarif	0 – 2.854	16,70	
Grundpreis je Messlokation brutto				70,90
Arbeitspreis brutto	Grundpreistarif I	2.855 – 11.117	13,52	
Grundpreis je Messlokation brutto				161,74
Arbeitspreis brutto	Grundpreistarif II	11.118 – 70.937	12,72	
Grundpreis je Messlokation brutto				250,38
Minstdurchschnittspreis brutto		ab 70.938	12,97	

Bei einer Jahresabnahme ab 70.938 kWh ist einheitlich für jede Kilowattstunde im Abrechnungszeitraum ein Minstdurchschnittspreis zu zahlen, der sich aus einem Arbeits- und einem Grundpreisteil zusammensetzt. Die Bruttoarbeitspreise und Bruttogrundpreise für die Erdgaslieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Im Endpreis ist die aktuell geltende Umsatzsteuer enthalten.

### Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

		kWh/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr
<b>Allgemeiner Preis vor Umsatzsteuer</b>				
Arbeitspreis netto	Kleinstverbrauchstarif	0 – 2.854	14,031	
Grundpreis je Messlokation netto				59,58
Arbeitspreis netto	Grundpreistarif I	2.855 – 11.117	11,361	
Grundpreis je Messlokation netto				135,92
Arbeitspreis netto	Grundpreistarif II	11.118 – 70.937	10,691	
Grundpreis je Messlokation netto				210,40
Minstdurchschnittspreis netto		ab 70.938	10,901	

### In den Netto-Endpreisen sind enthalten

	2025	2026
<b>Steuern und Abgaben in ct/kWh</b>		
Energiesteuer	0,550	0,550
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,400	0,400
<b>Summe der genannten Kostenbelastungen</b>	<b>0,950</b>	<b>0,950</b>

Die Nettogrundpreise für die Erdgaslieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Arbeits- und Grundpreise enthalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils aktuelle Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG – CO<sub>2</sub>-Preis –, die Kosten für die Konvertierungs- sowie die SLP Bilanzierungsumlage, das VHP-Entgelt, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden – sowie die Konzessionsabgaben. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 und § 2 Absatz 3 Satz 3 der „enercity Versorgungsbedingungen für Gas“ finden keine Anwendung.